

4. Bibliographie der Schriften

Aus: A.H.Francke, Oeffentliches Zeugniß Vom Werck / Wort und Dienst GOTTES /... Halle / In Verlegung des Wäysen=Hauses 1702. 107 S.

Die Fußstapffen Des noch lebenden und waltenden liebeichen und getreuen GOTTES / Zur Beschämung des Unglaubens / Und Stärckung des Glaubens Durch den Ausführlichen Bericht Vom Wäysen=Hause / ...

Francke, August Hermann

1702

A. Glauchische confirmirte und bestätigte Allmosen-Ordnung.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

ihn ansehen und ankauffen / derer Angesicht wird nicht zu schanden. Ps. XXXIV. 6. Und was darauf folget / habe ich durch des HErrn Freue auch erfahren: Da dieser Elende rieß / hörte der HErr / und half ihm aus allen seinen Nöthen.

Wer den HErrn fürchtet / wird mich umh deßwillen nicht für einen Undankbaren halten / noch mit mir zürnen / daß ich mich nicht auf ihn / sondern auf Gott verlasse. Und die Liebe / so ein jeglicher an dem Werck des HErrn beweiset / wird so viel geheiligter und lauterer seyn / wenn sie ihre Gabe in der einfältigen Absicht / daß sie zur Ehre Gottes und des Nächsten Nutz angewendet werde / dem HErrn zum Opfer bringet. Denn auch der wahren Liebe Art ist / daß sie ihrer Gabe als eines verzehrten Opfers vergisset / und sich darauf im geringsten nicht verläßt / sondern vielmehr stets innerlich grössere Kraft des göttlichen Lebens aus der Fülle Christi zu empfangen / und mit demüthiger Erkenntniß ihrer Unwürdigkeit / dem Geber alles Guten immer fester anzuhängen suchet.

Was für Segen sich nicht allein an hiesigem Orte / sondern auch anderswo weit und breit / durch die hieselbst veranstaltete Pflege der Armen / und Erziehung der Jugend herfür gethan / würde einen eigenen Tractaterfordern / wenn er ganz beschrieben werden sollte / davon ich aber im gegenwärtigen Bericht zu abstrahiren meine Ursachen gehabt. Dessen bin ich inzwischen gewiß in dem HErrn / daß ihn die Welt nicht dämpfen wird. Der HErr wird seine Lillie wol aufwachsen lassen / daß sie ihren Geruch allenthalben ausbreite. Denn der HErr lebet / und gelobet sey mein Hort / und der Gott meines Heyls müsse erhaben werden. Halleluja!

A.

Glauchische
confirmirte und bestätigte
Allmosen-Ordnung.

Herausgegeben und gedrucket zu Halle in Sachsen / 1697.

Mr Friederich der Dritte / von Gottes Gnaden / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cämmerer und Churfürst / in Preussen / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stetin / Pommern / der Cassuben und Wenden /
S auch

auch in Schlesien / zu Crossen Herzog / Burg-Grav zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg / Herr zum Ravensstein / der Lande Lauenburg und Bürau ; Hiermit thun Kund und bekennen / daß Wir auff des Professoris Lingvarum Orientalium bey Unserer Universität allhier / auch Pastoris zu Glaucha / M. August Herman Franckens / dann des Adjuncti daselbst / Johann Anastasius Freylingshausens beschehenes unterthänigstes Anführen und Bitten / nachfolgende Allmosen-Ordnung confirmiret und bestätigt haben ; Confirmiren und bestätigen auch sothane Allmosen-Ordnung aus Landes-Fürstlicher und Episcopalkischer Macht hiermit und Krafft dieses / und wollen / daß Derselben in allen Articulis steiff und unverbrüchlich nachgelebet werden solle. Sonder Gefährde ; Zu Urkunde mit Unserm Consistorial-Secret des Herzogthums Magdeburg bedruckt / So geschehen Halle den 8. Julii 1697.

(L.S.)

G. Von Jena.

Ludwig Gebhard Kraut. C. S.

Dennach bey der vom Hochlöblichen Consistorio des Herzogthums Magdeburg angeordneten Visitation zu Glaucha an Halle diese höchst-rühmliche Nachsage geschehen: Wie die Armen bedacht und versorget würden? und sich allerdiengs befunden / daß noch keine Allmosen-Ordnung biß daher publicè constituirer worden; Als haben Wir / Pastor und Adjunctus der Gemeinde daselbst / denen Hochverordneten Herren Commissariis nachfolgende unmaaßgebliche Vorschläge zu Constituirung einer gewissen und beständigen Allmosen-Cassa gethan / und zu des Hochlöbl. Consistorii des Herzogthums Magdeburg endlichen Confirmation demüthigst übergeben.

Ca-

CAPUT I.

Woher die Media zu nehmen?

I. Von dem / so schon vorhanden.

1.) Vom Klinge-Beutel-Gelde kann hinfüro alle Quatember der fünffte Theil dem Pastori zugestellet / und von demselben zur Almosen-Cassa gebracht werden.

2.) Was bey dem regierenden Herrn Richter in die Armen-Büchse bey Schließung eines Contracts und anderer Gelegenheit gesteckt wird: kann hinfüro bey dem Quatember gezählet / und von dem Herrn Richter zur Almosen-Cassa gelteffert werden.

3.) Zu der Büchse / so auff den Hochzeiten herum gegeben wird / hat der Pastor den Schlüssel in Verwahrung zu nehmen / und was ankömmt / zur Almosen-Cassa zu bringen: gleich wie auch dasjenige / so in die vor die Kirch-Thüre gesetzte Becken von den Hochzeiten eingelegt wird / gleich zur Almosen-Cassa zubringen ist.

4.) Alle Legata und Stiftungen / so für Arme verhanden / da von das Haupt-Buch der Blaudischen Kirchen zeuget / sind hinfüro zu der Almosen-Cassa und derrer Administration zu referiren.

II. Von dem / so noch zur Almosen-Cassa künfftig zu bringen.

1.) Vor denen Kirch-Thüren können alle Monatliche Buß- und Bet-Tage die Becken gesetzet werden: Da Sonntags vorher bey Ankündigung des Buß-Tages die Leute zur Beysteuer durch ein formulæ zu ermahnen.

2.) In allen Schenck und Births-Häusern sind hinfüro Armen-Büchsen zu befestigen / und die Birthe dahin anzuhalten / daß sie sehen / daß auch etwas hinein gegeben werde.

3.) Auff den ersten Sonntag nach Trinitatis ist hinfüro eine freiwillige Beysteuer zusammenten / also: daß die Armen in einer procession (so in der Frühe-Predigt vorher anzukündigen) von dem Armen-Boigt (der dazu zubestellen ist) geführet / und einige von ihnen dazu besteller werden / daß sie vor den Thüren einfordern / so wol mit einer Büchse als mit einem Korbe / und dann / was von Geld und Brodt gesammelt worden / von dem Pfarrrer und Almosen-Vorsteher (die aus

der Gemeine zusehen seyn) in der Pfarr = Wohnung unter ihnen nach eines jeden Nothdurfft (nach vorhergehender Ermahnung und Gebet) distribuiret werden.

4.) Bey dem Meister - Essen und allen andern öffentlichen und solennen Conviviis kann eine Armen - Büchse herumgegeben werden.

5.) Die Entheiligung der Sonn- und Fest- Tage ist an denen Schencken und Gästen / an denen die äusserliche Hand- Arbeit und Gewerbe treiben / an denen die an Sonn- und Feyer- Tagen tanzen / spielen / boslen / Musicanten halten &c. von dem Ampte Siebichenstein ernstlich zu bestraffen / und das Straff- Geld dem Pastori zur Armen- Cassa zu überlieffern.

6.) Wenn ein Contract hinfürs geschlossen wird / haben die partes contrahentes von 100. Thlr. 6 Groschen in den Gerichten zu erlegen / so daß jeder Theil 3 Groschen auff 100. Thlr. dazu giebet: welches dann in die Büchse zu stecken / und auf dem Quatember dem pastori zur Almosen- Cassa zu lieffern ist.

7.) Wenn ein Lehr- Junge in die Lehre genommen wird / hat er zur Almosen- Cassa zu erlegen 2 Groschen; so er frey- gesprochen wird / 4 Groschen / wo nicht die äusserste Armuth verhanden: So einer das Meister- Recht annimt / 8 Groschen.

8.) Ueber die vorhin schon geordnete der Kirchen zuständige Mulfas (davon in dem Haupt- Buche Meldung gethan wird / e. g. wenn Braut und Bräutigam nicht auf die gesetzte Zeit zur Kirchen kommen &c.) soll hinfürs gehalten / und sollen dieselbe zur Almosen- Cassa gebracht werden.

9.) Bey Erbschafften ist ein Freywilliges zur Almosen- Cassa zu erfordern: Damit von denen / so bey Mitteln seyn / die / welche nichts haben / etwas erben; sonderlich wo keine oder doch wenig Erben sind / oder im Testament etwas vermachet wird.

10.) Wer wieder die Kleider- Ordnung pecciret / soll zwölff Groschen zur Almosen- Cassa erlegen.

11.) Wenn einer sich zur Proclamation als Bräutigam bey dem Pfarrer angiebet / hat er eine freywillige Besteuer zur Almosen- Cassa zu erlegen.

12.) Wer Bürger wird / hat in denen Gerichten zur Almosen- Cassa zu erlegen 4. Groschen / so in die Büchse gesteckt / und auff dem Quatember dem Pastori gelieffert wird.

13.) Die Flücher / Zäncker / Säuffer / so oft sie dessen überführet werden / sind von denen Gerichten und nach Befindung des Delicti auch vom Ampte Siebichenstein zu bestraffen: Welche Geldstraffe so fort dem Pastori zur Allmosen-Cassa zu liefern.

14.) Dem Pfarrer wäre ein Allmosen-Buch mit vorgesehener Vorschrift und Siegel des hochlöbl. Consistorii ins Haus zu geben: welches bey Gelegenheit fremden Leuten könnte offeriret werden. vid. lit. A.

15.) Wer einen Kirchen-Stuhl löset / hat zur Allmosen-Cassa zu geben eine discretion oder zum wenigsten 2. Groschen.

16.) Wenn ein Kind getauffet wird / werden die Becken vor die Kirch-Thüren gesetzt / da ein Freywilliges einzuwerffen.

17. Was bey den Begräbnissen gesammelt wird / soll hinfürro auch zu der Allmosen-Cassa gebracht werden.

18.) An dem Glauchischen Thore soll ein dazu bestellter Mann in einer verschlossenen Büchse / die denen Aus- und Einreisenden vorzuhalten / Allmosen sammeln / und alle Woche solches in die Pfarr-Wohnung liefern.

CAPUT II.

Von der Administration.

1.) Die eigentliche Administration dieser Allmosen-Cassa wird vom Pastore und Adjuncto verrichtet. Damit aber alles nicht allein vor Gott / sondern auch Menschen redlich zugehe / werden mit dazu gezogen der regirende Richter / und aus jedem Bierthel der Gemeine ein ehrbarer und gefessener Mann / als Allmosen-Vorsteher: Welches Vorsteher-Amte ein jeder drey Jahr zu verwalten; nach welcher Verfließung andere dazu geschickte Leute zuerwehlen sind.

2.) Zu Allmosen-Vorstehern sind in den Vorschlag kommen und beliebt worden: Herr Christian Münch / Ober-Kirch-Vater vom Steinwege; Meister Sigismund Nieprecht / Gerichts-Schöppe von der Mittel-Wache; Adam Gottschalck von Ober-Glauch; Jacob Zimmermann aus dem Wein-Garten.

3.) Der Allmosen-Kasten oder Stock wird in der Pfarr-Wohnung auff der Obern-Stube wohl befestiget / und mit drey guten Schlössern verwahret: zu einem behalten der Pastor und Adjunctus,

zum andern der regierende Richter / zum dritten einer von den Allmosen-Vorstehern der Schlüssel.

4.) Einer von den Allmosen-Vorstehern behält den Schlüssel nicht länger als von einem Quatember zum andern: Darnach stellet er ihn dem folgenden zu in der Ordnung / wie sie benennet sind.

5.) Wenn am Buß-Tage die Allmosen in den Becken gesammelt sind / bleiben der regierende Richter / und derjenige von denen Allmosen-Vorstehern / der den Schlüssel hat / in der Kirchen / zählen nebst denen Predigern / wie viel einkommen / und gehen mit demselben nach Hause / solches in der Allmosen-Cassa zu verwahren.

6.) In einem dazu destinierten Buche soll accurat eingeschrieben werden / nicht allein was einkommet / sondern auch / was nach und nach ausgegeben wird.

7.) Einer oder beyde Prediger sollen nichts aus dem Kasten nehmen / ohne / wenn die beyden / so die zwen übrigen Schlüssel haben (oder doch wenigstens einer) persönlich mit dabey seyn.

8.) So offte einer oder beyde von denen Predigern etwas aus dem Kasten nehmen / sollen sie erst ihr Diarium denen übrigen beyden / so mit dabey seyn / vorlegen; daß sie sehen können / wohin das vorhin empfangene Geld verwendet sey: Sie sollen auch auf einmal nicht mehr denn 20 Ehl. aus der Cassa nehmen.

9.) Der regierende Richter und die Allmosen-Vorsteher haben auch offters mit denen Predigern von dem Zustande jedes Viertels zu conferiren; weil die Prediger sonst nicht wissen können / wo Hauff-Arme seyn / noch wo etwas der Allmosen-Cassa verfallen: Wie sie denn sters fleißig dafür zusorgen / daß sie nichts / so zum Besten der Armen gehöret / veräumen mögen.

10.) Weil auch von denen Land-Bettlern biß dahero die Leute / sonderlich auff dem Kirch-Wege grosse Beschwerung haben / deegleichen so wol in als außser der Kirchen von den Lurgen grosser Muthwillen unter wehrender Prediat / Betstunde und Beichtstühen verübet wird; soll der Armen-Voigt solcher Unordnung steuern und werden nebst denen Kirchen-Inspectoren auch die Allmosen-Vorsteher den Armen-Voigt dahin anzuhalten haben / daß er in allen Stücken sein Amte wohl in acht nehme / und wenn solcher abgeheth / haben sie mit dabey zu sorgen / daß die Stelle bald ersetzt werde.

11.) Die vier Allmosen-Vorsteher haben alle Quatember die Bücher

Büchsen in den Schencken und Wirthe-Häusern zu visitiren und was darein kommen / richtig dem Pfarrer zu überantworten / und es mit ihm auff obbemeldte Weise in den Kästen zu schließen.

12.) Derjenige / so von den Allmosen-Vorstehern den Schlüssel hat zur Cassa, soll die Büchse / so auff denen Hochzeiten / Meister-Essen etc. herum zu geben / bey sich haben (davon der Pfarrer den Schlüssel an sich zu behalten /) und / wenn sie an einem Ort herum zu geben ist / solche dem Armen-Voigt zu dem Ende zustellen / und am Quatember solche bey dem Pfarrer / (nebst Überlieferung des Geldes aus dem andern Büchsen) öffnen lassen / damit / was einkommen / zur Cassa gethan werde: Die andern Allmosen-Vorsteher aber hätten diesem fleißig zu melden / wenn in ihrem Viertel die Büchse herum zu geben; Damit jener nichts veräume.

13.) Ausser diesem ist ein gewisser verständiger Mann zu bestellen / der die Attestata derer von andern Orten herkommenden Bettler untersuche; damit dem grossen Betrug / so darunter vorgehet / gesteuert werde: Dazu vor jeso Herr Jonas Zehner auff dem Steige wohnhaft zuvermogen ist / dem für die hierunter anzuwendende Mühe 6. Thaler aus der Cassa jährlich zu reichen sind; welcher auch / wenn einige als Betrieger erfunden werden / solches bey dem regierenden Richter melden zulassen / damit solche andern zum Exempel bestraffet / und dadurch andere zurück gehalten werden.

CAPUT. III.

Von den Participanten.

Aus der Allmosen-Cassa sind nothdürfftiglich zuversorget (1.) arme Leute die sich Kranckheit / Alters oder Gebrechlichkeit halber mit Hand-Arbeit nicht ernähren können: Dahin auch die armen Kinder gehören / so zur Schule zuhalten / oder gar zuerziehen sind; damit alerdings verhindert werde / daß von denen / die zur Slauchischen Gemeine gehören / keine vor den Thüren Bettelen treiben dürffen. (2.) Armen Handwercks-Leuten ist nach gnugsamer Erkundigung ihrer Dürfftigkeit und Christlichen Wandels eine Behülffe zu thun: daß sie ihre Handhabung fortfsetzen und sich ehrlich ernähren können. (3.) Denen Vertriebenen / Abgedranneten und dergleichen von andern Orten herkommenden armen Leuten ist nach Befindung ihrer Nothdürfft und Zeugnisse von der Cassa eine Handreichung zu thun.

Litera A.

Copia der Vorschrift des Hochlöbl. Consistorii
vor dem Almosen-Buch.

Dennach der Professor Lingvarum Orientalium bey hiesiger
Univerlität / auch Pastor zu Glaucha / M. Augustus Herman
Francke / für das Armuth daselbst bisher rühmlich gesorget / auch zu
dessen Behuff / nebenst dem dortigen Adjuncto, Johann Anastasio
Freylinghausen / eine Almosen-Ordnung projectiret / und zur Re-
gierung und Consistorio allhier / zu gehöriger Confirmation eingeschick-
et / selbige auch nach genauer Überlegung Gnädigst confirmiret wor-
den: Als wird Männiglich / so wol Einheimischer als Frembder hie-
durch ersuchet / und zugleich anermahnet / wenn Ihn gegenwärtiges
Buch überreicht wird / zu fernerer Unterhaltung der Armen / etwas
nach seinem Vermögen und Belieben zu geben / seinen Nahmen in be-
sagtes Buch nebst dem / was er aus treuem Herzen gereicht / zuver-
zeichnen / und die Belohnung dafür von dem Allerhöchsten / als Gebern
alles Guten / hinwieder zu erwarten. Urkundlich mit dem Chur-Fürst-
lich Brandenburg. Consistorial-Secret des Herzogthums Magdeburg
bedruckt. So geschehen zu Hall den 7ten Julii Anno 1697.

(L. S.)

C. von Jena

Ludwig Gebhart Kraut. C. S.

B.

**Blauchische Anstalt für die frembde ar-
me Exulanten / Abgebrannte ꝛc.**

So mit attestatis vor die Ehre kommen.

I.

Eist eine Almosen-Ordnung von der Hochlöbl. Regierung
und Consistorio des Herzogthums Magdeburg für Glaucha
an Halle confirmiret / welche im öffentlichen Druck ist. Aus
solcher Cassa participiren die fremden nicht weniger als die ein-
heimische Armen.

II.